

Planungsbericht

Richtplan Fusswege

Stand 15. Dezember 2022

Impressum

Auftraggeberin

Gemeinde Ebikon
Riedmattstrasse 14
6031 Ebikon
Telefon 041 444 02 02
info@ebikon.ch
www.ebikon.ch

Bearbeitung

Marcel Blättler, Leiter Ortsentwicklung
Planteam AG, Luzern

Richtplan Fusswege	5
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Was wird im Richtplan Fusswege festgelegt.....	5
1.2 Aktueller Fusswegrichtplan.....	5
1.3 Revision Ortsplanung	5
2. Gesetzliche und sonstige Grundlagen	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Andere Grundlagen.....	6
3. Vorgehen.....	7
3.1 Beauftragtes Planungsbüro.....	7
3.2 Information der PUEK über das Vorgehen.....	7
3.3 Workshops	7
3.4 Ausarbeitung des Richtplanes Fusswege	8
4. Ziel des neuen Richtplanes Fusswege	8
4.1 Planungsziele.....	8
4.2 Planungsgrundsätze	8
4.3 Randbemerkung.....	9
5. Fusswegkategorien und Mindestanforderungen.....	9
5.1 Einleitung	9
5.2 Umsetzung des Richtplanes Fusswege und der Bestimmungen.....	10
5.3 Fusswegkategorien	10
5.4 Bestimmungen zu den einzelnen Fusswegkategorien.....	10
5.5 Tabelle 1: Fusswegkategorien und Mindestanforderungen	16
6. Weitere Fusswegnetze	18
6.1 Historische Verkehrswege	18
6.2 Schulwege	18
6.3 Schulwege – Querung über Kantonsstrasse	18
7. Kennzeichnung.....	19
7.1 Kennzeichnung.....	19
8. Finanzierung	19
8.1 Finanzierung.....	19
8.2 Tabelle 2: Finanzierung	20
8.3 Kosten des Fusswegnetzes gemäss Richtplan Fusswege	22
9. Strategische Entscheide.....	22
9.1 Notwendige strategische Entscheide.....	22
10. Erläuterungen	24

10.1	Prioritäten beim Unterhalt.....	24
10.2	Bestehende Fusswege.....	24
10.3	Sicherung der Fusswegrechte (als Dienstbarkeiten) zu Gunsten der Öffentlichkeit (ohne Sondernutzungsplan)	24
10.4	Fusswege des Basisnetzes.....	26
10.5	Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung	26
11.	Stellungnahme der gemeindlichen Kommissionen	30
11.1	Stellungnahme der Controlling-Kommission zum Richtplan Fusswege Fehler! Textmarke nicht definiert.	
11.2	Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) zum Richtplan Fusswege	30
12.	Kosten des Fusswegnetzes gemäss Richtplan Fusswege.....	33
12.1	Kosten für die Instandstellung zusätzlicher, bisher nicht von der Gemeinde unterhaltenen neuen öffentlichen Fusswege gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020	33
12.2	Kosten für den jährlichen betrieblichen Unterhalt aller öffentlichen Fusswege gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020.....	33
13.	Verfahren Richtplan Fusswege	35
13.1	Aufhebung Verkehrsrichtplan 1984 und Fusswegrichtplan 1994.....	35
13.2	Vorprüfung	35
13.3	Änderungen nach der Vorprüfung	35
13.4	Öffentliche Auflage des Richtplanes Fusswege	36
13.5	Beschluss des Gemeinderates..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
13.6	Genehmigung des Richtplanes Fusswege durch den Regierungsrat Fehler! Textmarke nicht definiert.	

Richtplan Fusswege

1. Ausgangslage

1.1 Was wird im Richtplan Fusswege festgelegt

Der Richtplan Fusswege ist ein Instrument der Raumplanung und legt aufgrund übergeordneter gesetzlicher und sonstiger Grundlagen (z.B. Leitbilder usw.) in den Grundzügen fest, wie die Gemeinde die Gesamtstruktur ihres Fusswegnetzes entwickeln soll. Der Richtplan Fusswege ist ein behördenverbindliches Arbeits- und Führungsinstrument der Gemeinde. Die Behörde richtet ihr Handeln auf die Ziele und Massnahmen des Richtplanes Fusswege aus und koordiniert gestützt darauf ihre Planungen und Projektierungen. Der zeitliche Horizont des Richtplanes Fusswege ist ca. 10 – 15 Jahre, danach sollte er gesamthaft überprüft und angepasst werden.

Die im Richtplan Fusswege aufgezeigten öffentlichen Fusswegnetze sind schematisch und können in der Umsetzung situativ geändert werden. Im Richtplan Fusswege sind keine Ausführungsdetails geregelt.

1.2 Aktueller Fusswegrichtplan

Der aktuelle Fusswegrichtplan der Gemeinde Ebikon ist Teil des Verkehrsrichtplanes vom April 1984, erlassen durch den Gemeinderat am 26. April 1984.

In den Jahren 1991 bis 1994 wurde im Rahmen der Revision Ortsplanung eine Teilrevision des Verkehrsrichtplanes begonnen, darin war der Fusswegrichtplan ein Bestandteil. Am 4. Juli 1994 nahm das Baudepartement des Kantons Luzern in der Voprüfung Stellung zum Fusswegrichtplan. Dieser Fusswegrichtplan wurde in der Zeit vom 6. Juni bis 5. Juli 1994 öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat verabschiedete den Fusswegrichtplan am 26. Mai 1994. Der weitere Verlauf des Verfahrens (Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern) und der Stand des Fusswegrichtplanes 1994 sind nicht bekannt.

Die Abteilung Planung & Bau arbeitete bislang nicht nach dem Fusswegrichtplan von 1994.

1.3 Revision Ortsplanung

Die aus dem Jahre 1995 stammenden Ortsplanungen (Bau- und Zonenreglement und Zonenplan) müssen bis 2023 den neuen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern angepasst werden (PBG § 224 Abs. 1). Aufgrund dieses gesetzlichen Auftrags ist die Revision der Ortsplanung Ebikon in Bearbeitung.

Grundsätzlich ist es zweckmässig, für die Planungsinstrumente (dazu gehört u.a. auch der Richtplan Fusswege) bei einer Gesamtrevision der Ortsplanung alle wesentlichen Instrumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Aufgrund des Umfangs der vorliegenden Revision der Ortsplanung kann eine schrittweise Aktualisierung der Instrumente jedoch auch zweckmässig sein.

Aufgrund des sehr grossen Umfanges, des Aufwandes sowie des zeitlichen Ablaufs der Revision Ortsplanung hat die zuständige Stelle beschlossen, den Richtplan Fusswege losgelöst von der Revision Ortsplanung zu überarbeiten. Dieses Vorgehen wurde durch den Kanton Luzern im Zwischenbericht vom 20. Juni 2016 zur Revision Ortsplanung Ebikon, Kapitel 6.2, akzeptiert.

2. Gesetzliche und sonstige Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Ein gemeindlicher Richtplan Fusswege wird gestützt auf folgenden gesetzlichen Grundlagen erlassen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung, (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700, Art. 2 ff., insbesondere Art. 3, Abs. 3 lit. a^{bis}.¹¹ Ziffer c
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), SR 704
- Strassenverkehrsgesetz (SVG), SR 741.01
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), SR 151.3
- Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern (PBG), SRL 735, § 9 ff.
- Weggesetz Kanton Luzern (WegG), SRL 758a, § 1 ff.

2.2 Andere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015, Richtplantext M6-3, M6-4, S3-5
- Regionaler Teilrichtplan Wanderwege (genehmigt durch den Regierungsrat, RRB Nr. 209 vom 3. März 2020)
- Gesamtverkehrskonzept LuzernOst vom 26. November 2018, Handlungsfelder / Stossrichtungen Ziffer 5, und behördenverbindliche Massnahmen LV1
- Strategie der räumlichen Entwicklung Ebikon Q+ vom 4. November 2010, V2 Sicheres Fuss- und Radwegnetz
- Masterplan der Gemeinde Ebikon vom 1. April 2015
- Schweizer Normen des Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, insbesondere SN 640 070.

3. Vorgehen

3.1 Beauftragtes Planungsbüro

Am 6. Februar 2017 beauftragte die Abteilung Planung & Bau die Firma PLANAR AG für Raumentwicklung, 8006 Zürich, mit der Ausarbeitung der Grundlagen für den Richtplan Fusswege. Die verschiedenen Bearbeitungsphasen beinhalteten folgende Themen:

- Phase 0: Vorarbeiten, Aufbereitung der Grundlagen
- Phase 1: Analyse
- Phase 2: Entwurf Grundlagen Richtplan Fusswege, Freiraumvernetzung und Erschliessungsqualität
- Phase 3: Workshopverfahren
- Phase 4: Bereinigung der Grundlagen Richtplan Fusswege, Freiraumvernetzung und Erschliessung.

3.2 Information der PUEK über das Vorgehen

Die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission PUEK wurde an der Sitzung vom 16. Mai 2017 durch die Abteilung Planung & Bau über das geplante Vorgehen und am 15. Mai 2018 über den aktuellen Stand der Planungsarbeiten informiert.

3.3 Workshops

In verschiedenen Workshops mit den Abteilungen der Gemeinde sowie der Bevölkerung wurden Problemstellen und Lücken im Fusswegnetz sowie Mängel bei Bau und Unterhalt besprochen und es sollten Prioritäten festgelegt werden.

Am 27. Juni 2017 fand ein gemeindeinterner Workshop statt mit Vertretungen der Schule, der Jufa-Fachstelle, der Abteilung Gesellschaft & Soziales sowie der Abteilung Planung & Bau.

Zusammen mit den Quartiervereinen wurden drei weitere Workshops durchgeführt:

- Schwerpunkt Fusswege im Quartier Sonnhalde-Halten am Montag, 28. August 2017, in der Aula Schulhaus Wydenhof
- Schwerpunkt Fusswege im Quartier Schachen am Dienstag, 12. September 2017, in der Aula Gymnasium St. Klemens
- Schwerpunkt Fusswege im Quartier Höfli am Donnerstag, 14. September 2017, im Zentrum Högweid.

Die Bevölkerung nahm an den Workshops rege Teil und brachte interessante Aspekte ein. Es war spürbar, dass sich die Bevölkerung ein möglichst dichtes und gut unterhaltenes öffentliches Fusswegnetz wünscht. Die von der Bevölkerung aufgezeigten Schwachstellen und Netzlücken sind in einer separaten Auflistung (Tabelle Übersicht Netzlücken und Schwachstellen) aufgezeigt und wo möglich sind die Hinweise in den Richtplan Fusswege eingeflossen.

3.4 Ausarbeitung des Richtplanes Fusswege

Anhand der Workshops erstellte die PLANAR AG folgende Grundlagen für die Ausarbeitung des Richtplanes Fusswege:

- Analyse Fusswegnetz Ebikon vom 6. Dezember 2017 (inkl. Tabelle Übersicht Netzlücken und Schwachstellen)
- Karte Eigentumsverhältnisse vom 28. November 2017
- Karte bestehendes Fusswegnetz vom 11. Dezember 2017
- Karte Netzlücken und Schwachstellen vom 28. November 2017.

4. Ziel des neuen Richtplanes Fusswege

4.1 Planungsziele

Mit dem Richtplan Fusswege soll ein durchgehendes öffentliches Fusswegnetz aufgezeigt werden.

4.2 Planungsgrundsätze

Fusswegnetze bestehen aus für Fussgängerinnen und Fussgänger besonders geeignete Verbindungen und erschliessen Ziele und Quellen im Siedlungsgebiet hindernisfrei. Die Verbindungen des Fusswegnetzes sollen

- Möglichst geringe Umwegfaktoren aufweisen,
- den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Benutzergruppen dienen,
- das Gehverhalten berücksichtigen,
- in das vorhandene Infrastrukturnetz eingepasst werden,
- Varianten der Wegwahl ermöglichen.

Das Fusswegnetz muss zusammenhängend und dicht sein. Die Dichte eines Fusswegnetzes ist abhängig von der Bebauungsstruktur und der Topografie.

Grundsätzlich ist jedes Quartier mit Fusswegen zum Ortszentrum und / oder zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs sowie zu wichtigen Orten (Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Erholungsorte usw.) erschlossen. Die Quartiere sind parallel zum Hang mit Fusswegen untereinander verbunden.

Beim Basisnetz steht nicht die möglichst direkte Fusswegverbindung im Vordergrund, sondern es wird die möglichst hindernisfreie und die ganzjährige Benützbarkeit der Fusswege angestrebt. Deshalb befinden sich die Fusswege des Basisnetzes vor allem auf Trottoirs von Gemeindestrassen oder auf Trottoirs von Privatstrassen, welche gut ausgebaut sind, moderate Gefälle aufweisen und bei denen ein geordneter Winterdienst durchgeführt werden kann. Wenn bei einer Privatstrasse keine Trottoirs vorhanden ist, wird der Fahrbahnrand mit einer Breite von 2.00 m als Fussweg (resp. Gehfläche) eingestuft.

Mit den Fusswegen des Ergänzungsnetzes wird das grobmaschige Basisnetz verfeinert, sodass die Maschenweite zwischen den Fusswegen des Basisnetzes und des Ergänzungsnetzes Abstände von ca. 100 m bis 300 m beträgt. Die Fusswege des Ergänzungsnetzes sind möglichst direkt angeordnet. Sie sind als Abkürzungen zwischen den Fusswegen des Basisnetzes anzusehen. Sie sind aufgrund der Topographie zum Teil steil und bestehen vielfach aus Treppenwegen, sie sind also nicht hindernisfrei zu begehen. Da der Winterdienst in tiefer Priorität ausgeführt wird, können sie im Winter nicht jederzeit begangen werden.

Fusswege des Feinverteilernetzes sind von untergeordneter Bedeutung. Sie werden als Vervollständigung einzelner Fusswege und Fusswegverbindungen angesehen. Und doch ist es sinnvoll, diese Fusswege im Richtplan Fusswege als öffentliche Fusswege aufzuführen, da sie oft benützt werden.

Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung werden im Rahmen von Sondernutzungsplänen (Bebauungspläne oder Gestaltungspläne) festgelegt. Sie befinden sich innerhalb von gesamtheitlich geplanten Quartieren und sind für die Öffentlichkeit zweckmässig.

Das Wanderwegnetz ist aus dem regionalen Teilrichtplan Wanderwege übernommen.

Die übrigen Fusswege sind im Eigentum Privater. Sie bilden das private Fusswegnetz.

Es gibt weitere nationale, regionale und lokale Fusswege, wie z.B. die historischen Verkehrswege. Die historischen Verkehrswege sind im gemeindlichen Richtplan Fusswege in einem separaten Plan abgebildet. Sie sind in die Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes, des Feinverteilernetzes oder des Wanderwegnetzes integriert.

4.3 Randbemerkung

Der Richtplan Fusswege wurde auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Ebikon erstellt. Es wurden nur die notwendigsten Wegverbindungen aufgenommen. So weist der aktuelle Entwurf z.B. weniger Fusswege auf als der Verkehrsrichtplan vom April 1984 oder der Entwurf des Richtplanes Fusswege aus dem Jahre 1994.

5. Fusswegkategorien und Mindestanforderungen

5.1 Einleitung

Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, Art. 2).

5.2 Umsetzung des Richtplanes Fusswege und der Bestimmungen

Nach der Festlegung des öffentlichen Fusswegnetzes muss der Richtplan Fusswege schrittweise umgesetzt werden. Es ist eine aufwendige Bereinigung der bestehenden Dienstbarkeiten im Grundbuch notwendig (z.B. Löschung von öffentlichen Fusswegrechten bei Fusswegen, die nicht mehr existieren oder Löschung von öffentlichen Fusswegrechten, die aufgrund des neuen Richtplanes Fusswege nicht mehr ausgeübt werden usw.) Neue öffentliche Fusswegrechte aufgrund des Richtplanes Fusswege müssen begründet werden (mit Grundbucheintrag).

5.3 Fusswegkategorien

Die Fusswegnetze sind in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Fusswegkategorien unterscheiden sich im Ausbaustandard (der Fussweg ist hindernisfrei oder es ist eine ganzjährige Benützung möglich), in der Durchführung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes (z.B. Priorisierung des Winterdienstes), in der Finanzierung (die Gemeinde übernimmt für die Erstellung, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung die Kosten zu 100% oder die Gemeinde beteiligt sich an den anfallenden Kosten oder die Privaten tragen die ganzen Kosten zu 100%) oder in den Eigentumsverhältnissen (die Fussweggrundstücke sind im Eigentum der Gemeinde oder es ist ein öffentliches Fusswegrecht als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder die Fussweggrundstücke befinden sich im Eigentum Privater).

Die Fusswege sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- Basisnetz
- Ergänzungsnetz
- Feinverteilternetz
- privates Fusswegnetz
- öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung
- Wanderwegnetz.

5.4 Bestimmungen zu den einzelnen Fusswegkategorien

Für die Fusswegkategorien gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

5.4.1 Basisnetz

Die Fusswege des Basisnetzes erschliessen die wichtigen Orte wie Schulen, Bahnhöfe, Einkaufsmöglichkeiten, Orte der Naherholung (wie z.B. öffentliche Spielplätze, öffentliche Parks usw.) und sie verbinden Quartiere untereinander. Sie können von öffentlichen Fusswegen mit besonderer Regelung oder vom Wanderwegnetz überlagert sein. Sie können sich auf Trottoirs oder auf Fahrbahnen von Privatstrassen oder privaten Fusswegen befinden.

a) Standard

Fusswege des Basisnetzes sind

- hindernisfrei (sofern es die topografischen Verhältnisse zulassen)
- ganzjährig benützbar (z.B. ausgeführter Winterdienst)
- beleuchtet.

- b) Erstellung
Die Erstellung erfolgt nach den gemeindlichen Vorgaben und Normen. ^{1) 2)}

Für die Erstellung von Fusswegen des Basisnetzes auf Gemeindestrassen oder gemeindlichen Grundstücken ist die Gemeinde zuständig. Für die Erstellung von Fusswegen des Basisnetzes auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Fusswegen sind die Privaten zuständig. ^{1) 2)}

- c) Unterhalt
- Betrieblicher Unterhalt
Der betriebliche Unterhalt muss maschinell möglich sein. Die Fusswege des Basisnetzes werden von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten in höherer bis mittlerer Priorität unterhalten. ^{1) 2)}
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung erfolgen durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte. ^{1) 2)}

- d) Finanzierung
Die Erstellung, der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie die Erneuerungen von Fusswegen des Basisnetzes auf gemeindlichen Grundstücken werden zu 100% von der Gemeinde finanziert. Bei Fusswegen des Basisnetzes auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder privaten Fusswegen beteiligt sich die Gemeinde gemäss einem festzulegenden Kostenanteil. ^{1) 2)}

- e) Eigentumsverhältnisse
Die Fusswege sind ausparzelliert. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde, sofern sie sich nicht auf Trottoirs oder Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Fusswegen befinden. Befinden sich die Fusswege auf Grundstücken im Eigentum von Privaten, ist das öffentliche Fusswegrecht klar abgegrenzt und entweder vertraglich geregelt (gemäss ZGB Art. 730 ff) oder mit Öffentlicherklärung (gemäss kantonalem Weggesetz § 29) jeweils als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. ^{1) 2)}

¹⁾ Überlagert ein öffentlicher Fussweg mit besonderer Regelung einen Fussweg des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

²⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteileretzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteileretzes.

5.4.2 Ergänzungsnetz

Die Fusswege des Ergänzungsnetzes komplettieren das Basisnetz für die Erschliessung der wichtigen Orte und Quartiere. Es sind z.B. Treppenwege und steile Fusswege in Falllinie zum Hang oder Verbindungen von Quartieren. Sie können von öffentlichen Fusswegen mit besonderer Regelung oder vom Wanderwegnetz überlagert werden. Sie können sich auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Wegen befinden.

- a) Standard
Fusswege des Ergänzungsnetzes sind
- nicht hindernisfrei,
 - nicht ganzjährig benützbar (z.B. reduzierter Winterdienst).

- b) Erstellung
Die Erstellung erfolgt nach den gemeindlichen Vorgaben und Normen. ^{1) 2)}

Für die Erstellung von Fusswegen des Ergänzungsnetzes ist auf Gemeindestrassen oder gemeindlichen Grundstücken die Gemeinde zuständig. Für die Erstellung von Fusswegen des Ergänzungsnetzes auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Fusswegen sind die Privaten zuständig. ^{1) 2)}

- c) Unterhalt
- Betrieblicher Unterhalt
Der betriebliche Unterhalt kann nicht durchgehend maschinell erfolgen. Die Fusswege des Ergänzungsnetzes werden von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten in tieferer Priorität unterhalten. ^{1) 2)}
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung erfolgen durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte. ^{1) 2)}
- d) Finanzierung
Die Erstellung, der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie die Erneuerungen von Fusswegen des Ergänzungsnetzes auf gemeindlichen Grundstücken werden zu 100% von der Gemeinde finanziert. Bei Fusswegen des Basisnetzes auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder privaten Fusswegen beteiligt sich die Gemeinde gemäss einem festzulegenden Kostenanteil. ^{1) 2)}
- e) Eigentumsverhältnisse
Die Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privaten oder in Ausnahmefällen im Eigentum der Gemeinde. Das öffentliche Fusswegrecht ist klar abgegrenzt und entweder vertraglich geregelt (gemäss ZGB Art. 730 ff) oder mit Öffentlicherklärung (gemäss Weggesetz § 29) jeweils als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. ^{1) 2)}

¹⁾ Überlagert ein öffentlicher Fussweg mit besonderer Regelung einen Fussweg des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

²⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilternetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilternetzes.

5.4.3 Feinverteilternetz

Die Fusswege des Feinverteilternetzes sind im öffentlichen Interesse und verbinden Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Wanderwegnetzes. Sie können vom Wanderwegnetz überlagert sein. Sie können sich auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Wegen befinden.

- a) Standard
Fusswege des Feinverteilternetzes sind
- nicht hindernisfrei,
 - nicht ganzjährig benützbar (z.B. in der Regel kein Winterdienst).
- b) Erstellung
Die Erstellung erfolgt nach den gemeindlichen Vorgaben und Normen. ²⁾

Für die Erstellung von Fusswegen des Feinverteilernetzes ist auf Gemeindestrassen oder gemeindlichen Grundstücken die Gemeinde zuständig. Für die Erstellung von Fusswegen des Feinverteilernetzes auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Fusswegen sind die Privaten zuständig. ²⁾

- c) Unterhalt
 - Betrieblicher Unterhalt
Der Unterhalt kann nicht maschinell erfolgen. Sie werden von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten in tieferer Priorität unterhalten. ²⁾
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung erfolgen durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte. ²⁾
- d) Finanzierung
Die Erstellung, der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie die Erneuerungen von Fusswegen des Feinverteilernetzes auf gemeindlichen Grundstücken werden zu 100% von der Gemeinde finanziert. Bei Fusswegen des Basisnetzes auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Fusswegen beteiligt sich die Gemeinde gemäss einem festzulegenden Kostenanteil. ²⁾
- e) Eigentumsverhältnisse
Die Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privaten oder in Ausnahmefällen im Eigentum der Gemeinde. Das öffentliche Fusswegrecht ist klar abgegrenzt und entweder vertraglich geregelt (gemäss ZGB Art. 730 ff) oder mit Öffentlicherklärung (gemäss Weggesetz § 29) jeweils als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. ²⁾

²⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilernetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilernetzes.

5.4.4 Privates Fusswegnetz

Das private Fusswegnetz beinhaltet alle übrigen Fusswege, die von Fussgängerinnen und Fussgänger begangen werden können. Die Fusswege des privaten Fusswegnetzes sind im privaten Interesse und vervollständigen die Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes, des Feinverteilernetzes und des Wanderwegnetzes. Sie können vom Wanderwegnetz überlagert sein.

- a) Standard
Es ist keine Mindestanforderungen vorgeschrieben.
- b) Erstellung
Es sind keine Mindestanforderungen vorgeschrieben. Bei Strassen erfolgt die Erstellung nach den gemeindlichen Vorgaben und Normen. ³⁾

Für die Erstellung von Fusswegen des privaten Wegnetzes sind die Privaten zuständig. ³⁾

- c) Unterhalt
 - Betrieblicher Unterhalt
Der betriebliche Unterhalt erfolgt durch Private. ³⁾
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung erfolgen durch Private. ³⁾

- d) Finanzierung
Die Erstellung, der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie die Erneuerungen werden zu 100% von den Privaten finanziert. Die Gemeinde leistet keine Beiträge. ³⁾
- e) Eigentumsverhältnisse
Die Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privaten.

³⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des privaten Wegnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung und Finanzierung die Bestimmungen des Wanderwegnetzes.

5.4.5 Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung

Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung werden im Zusammenhang in Sondernutzungsplänen (Gestaltungspläne oder Bebauungspläne) erlassen.

Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung überlagern Fusswege des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes. Sie können vom Wanderwegnetz überlagert sein. Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung befinden sich nicht auf Fusswegen, die auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde sind. Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung überlagern nicht Fusswege des Feinverteilernetzes.

- a) Standard
Öffentliche Fusswege mit spezieller Regelung sind
 - hindernisfrei (mind. kinderwagengerecht)
 - ganzjährig benützbar (z.B. ausgeführter Winterdienst).
- b) Erstellung
Die Erstellung erfolgt nach den gemeindlichen Vorgaben und Normen. ^{1) 4)}

Für die Erstellung von Fusswegen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung sind die Privaten zuständig. ^{1) 4)}
- c) Unterhalt
 - Betrieblicher Unterhalt
Der Unterhalt muss maschinell möglich sein. Der betriebliche Unterhalt erfolgt durch Private in 1. Priorität. ^{1) 4)}
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung erfolgen durch Private. ^{1) 4)}
- d) Finanzierung
Die Erstellung, der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie die Erneuerungen werden durch die Privaten finanziert. Die Gemeinde kann sich an den Kosten für den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung beteiligen. ^{1) 4)}
- e) Eigentumsverhältnisse
Die Grundstücke befinden sich im Eigentum von Privaten. Das öffentliche Fusswegrecht ist klar abgegrenzt und entweder vertraglich geregelt (gemäss ZGB Art. 730 ff) oder mit Öffentlicherklärung (gemäss Weggesetz § 29) jeweils als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. ^{1) 4)}

¹⁾ Überlagert ein öffentlicher Fussweg mit besonderer Regelung einen Fussweg des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

4) Überlagert ein Wanderweg einen öffentlichen Fussweg mit besonderer Regelung, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

5.4.6 Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz umfasst untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Das Wanderwegnetz dient vorwiegend der Erholung und liegt in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Fusswege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen. Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege Art. 3).

Wanderwege müssen so ausgestaltet sein, dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist. Sie müssen gekennzeichnet sein (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege Art. 6 sowie Weggesetz Kanton Luzern §§ 8 und 9).

Innerhalb des Siedlungsgebietes überlagern sie Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes, des Feinverteilernetzes, des privaten Fusswegnetzes oder öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung. Ausserhalb des Siedlungsgebietes überlagern sie das private Fusswegnetz.

Das Wanderwegnetz ist gemäss dem regionalen Wanderwegrichtplan festgelegt (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, Weggesetz vom 23. Oktober 1990, und Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989, (Stand 1. Januar 2018). Der aktuelle rechtskräftige Wanderwegrichtplan ist vom 3. März 2020.

a) Standard

Gemäss kantonalem Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2014).

b) Erstellung

Es sind keine Mindestanforderungen vorgeschrieben. ^{2) 3) 4)}

Für die Erstellung von Wanderwegen ist die Gemeinde zuständig. ^{2) 3) 4)}

c) Unterhalt

Der Unterhalt der Wanderwege ist im kantonalen Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2014) § 8 geregelt:

¹ *Die Gemeinden tragen die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Wege und für den baulichen Unterhalt der öffentlichen Wanderwege.*

² *Sie sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.*

³ (.....)

⁴ *Die Gemeinden tragen auch den Mehraufwand für den Unterhalt land- und forstwirtschaftlicher Güterstrassen, die als Bestandteil des Wanderwegnetzes nicht mit einem Hartbelag versehen werden, obschon dieser bei den gegebenen Verhältnissen angezeigt wäre. ^{2) 3) 4)}*

d) Finanzierung

Gemäss kantonalem Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2014).

^{2) 3) 4)}

Der bauliche Unterhalt wird zu 100% von der Gemeinde übernommen.

Überlagern Wanderwege Privatstrassen, die der einzige Zugang zu privaten Liegenschaften sind, beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinde maximal 25%.

e) Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke der Wanderwege befinden sich im Eigentum Privater oder der Gemeinde. ^{2) 3) 4)}

²⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilersnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilersnetzes.

³⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des privaten Wegnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung und Finanzierung die Bestimmungen des Wanderwegnetzes.

⁴⁾ Überlagert ein Wanderweg einen öffentlichen Fussweg mit besonderer Regelung, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

5.5 Tabelle 1: Fusswegkategorien und Mindestanforderungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Mindestanforderungen bei den jeweiligen Kategorien und Fusswegnetzen aufgezeigt:

Tabelle 1: Mindestanforderungen der Fusswegkategorien

Wegekategorien	Mindestanforderungen											
	Ausbaustandard				Erstellung		Unterhalt (Ausführung)			Finanzierung	Eigentumsverhältnisse	
	Hindernisfrei	Ganzjährige Benützung	Maschinellem Unterhalt	Beleuchtung	Gemeindliche Normen	Zuständigkeit für die Erstellung	Betrieblicher Unterhalt	Baulicher Unterhalt	Erneuerung	Finanzierung	Eigentum Gemeinde	Öffentliches Fusswegrecht
Basisnetz												
Auf Gemeindestrasse	Ja	Ja	Ja ^{1) 2)}	Ja	Ja ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Siehe Tabelle 2	Ja ²⁾	Nein ²⁾
Auf Trottoir von Privatstrasse	Ja	Ja	Ja ^{1) 2)}	Ja	Ja ^{1) 2)}	Privat ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}		Nein ^{1) 2)}	Ja ^{1) 2)}
Auf Fahrbahn von Privatstrasse	Ja	Ja	Ja ^{1) 2)}	Ja	Ja	Ja	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}		Nein ^{1) 2)}	Ja ^{1) 2)}
Nur Verbindungsweg	Ja	Ja	Ja ^{1) 2)}	Ja	Ja ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}		Ja ^{1) 2)}	Nein ^{1) 2)}
Weg zur Erschliessung von privaten Liegenschaften	Ja	Ja	Ja ^{1) 2)}	Nein	Ja ^{1) 2)}	Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}		Nein ^{1) 2)}	Ja ^{1) 2)}
Ergänzungsnetz												
Auf Gemeindestrasse	Nein	Nein	Nein ^{1) 2)}	Ja	Ja ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Siehe Tabelle 2	Ja ²⁾	Nein ²⁾
Auf Trottoir von Privatstrasse	Nein	Nein	Nein ^{1) 2)}	Ja	Ja ^{1) 2)}	Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}		Nein ^{1) 2)}	Ja ^{1) 2)}
Auf Fahrbahn von Privatstrasse	Nein	Nein	Nein ^{1) 2)}	Ja	Ja ^{1) 2)}	Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}		Nein ^{1) 2)}	Ja ^{1) 2)}
Nur Verbindungsweg	Nein	Nein	Nein ^{1) 2)}	Nein	Ja ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ^{1) 2)}	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾		Ja ^{1) 2)}	Ja ^{1) 2)}
Weg zur Erschliessung von privaten Liegenschaften	Nein	Nein	Nein ^{1) 2)}	Nein	Ja ^{1) 2)}	Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}	Gemeinde / Privat ^{1) 2)}		Nein ^{1) 2)}	Ja ^{1) 2)}
Feinverteilternetz												
Auf Gemeindestrasse	Nein	Nein	Nein ²⁾	Ja	Ja ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Siehe Tabelle 2	Ja ²⁾	Nein ²⁾
Auf Trottoir von Privatstrasse	Nein	Nein	Nein ²⁾	Nein	Ja ²⁾	Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾		Nein ²⁾	Ja ²⁾
Auf Gehflächen von Fahrbahn von Privatstrasse	Nein	Nein	Nein ²⁾	Nein	Ja ²⁾	Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾		Nein ²⁾	Ja ²⁾
Nur Verbindungsweg	Nein	Nein	Nein ²⁾	Nein	Ja ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde ²⁾		Ja ²⁾	Nein ²⁾
Weg zur Erschliessung von privaten Liegenschaften	Nein	Nein	Nein ²⁾	Nein	Ja ²⁾	Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾	Gemeinde / Privat ²⁾		Nein ²⁾	Ja ²⁾
Privates Fusswegnetz	Nein	Nein	Nein ³⁾	Nein	Nein	Privat ³⁾	Privat ³⁾	Privat ³⁾	Privat ³⁾	Siehe Tabelle 2	Nein ³⁾	Nein ³⁾
Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung	Ja	Ja	Ja ^{1) 4)}	Ja	Ja	Privat ^{1) 4)}	Privat ^{1) 4)}	Privat ^{1) 4)}	Privat ^{1) 4)}	Siehe Tabelle 2	Nein ^{1) 4)}	Ja ^{1) 4)}
Wanderwegnetz	Nein	Nein	Nein ^{2) 3) 4)}	Nein	Nein ^{2) 3) 4)}	Gemeinde ^{2) 3) 4)}	Privat ^{2) 3) 4)}	Gemeinde ^{2) 3) 4)}	Gemeinde ^{2) 3) 4)}	Siehe Tabelle 2	Nein ^{2) 3) 4)}	Ja ^{2) 3) 4)}

¹⁾ Überlagert ein öffentlicher Fussweg mit besonderer Regelung einen Fussweg des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

²⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilternetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilternetzes.

³⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des privaten Fusswegnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung und Finanzierung die Bestimmungen des Wanderwegnetzes.

⁴⁾ Überlagert ein Wanderweg einen öffentlichen Fussweg mit besonderer Regelung, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

6. Weitere Fusswegnetze

6.1 Historische Verkehrswege

Historische Verkehrswege sind Strassen und Wege früherer Zeitepochen, die durch historische Dokumente nachweisbar und teilweise in ihrem traditionellen Zustand erhalten geblieben sind. Sie stellen wertvolle Kulturgüter dar und sind im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst. Ziel des IVS ist es, diese wichtigen Zeitzeugen zu erhalten und zu pflegen.

Im IVS sind Fusswege von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung aufgeführt. Für die historischen Verkehrswege ist im Richtplan Fusswege keine spezielle Fusswegkategorie festgelegt, sie sind in das Fusswegnetz des Basisnetzes, des Ergänzungnetzes oder des Feinverteilernetzes integriert. Wichtig ist, dass sie dem öffentlichen Fusswegnetz zugeordnet sind, damit ihr Erhalt sichergestellt werden kann. Für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fusswegkategorie.

6.2 Schulwege

Es wurde auch geprüft, ob für die Schulwege eine separate Fusswegkategorie festgelegt werden soll. Gespräche mit der Schulleitung haben ergeben, dass es keine typischen und dauernde Schulwege gibt. Die Kinder benützen von zu Hause aus einfach die kürzesten vorhandenen Fusswegverbindungen. Die Schulwege können sich auch ändern, je nachdem, wie viele Kinder in den jeweiligen Quartieren leben. Deshalb ist es nicht sinnvoll, im Richtplan Fusswege eine weitere Kategorie „Schulwege“ aufzunehmen. Die Schulwege sind Teil des öffentlichen Fusswegnetzes, welches so festgelegt werden muss, dass alle Quartiere mit den Schulanlagen gut vernetzt sind.

6.3 Schulwege – Querung über Kantonsstrasse

Aus der Bundesverfassung Art. 19 und 62 lässt sich ableiten, dass Kinder Anspruch auf einen Schulweg haben, der für sie keine unzumutbare Erschwernis bedeutet. Die Zumutbarkeit ist ein Begriff aus der Rechtssprechung und definiert die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg. Massgebend für die Beurteilung sind die konkrete Schülerin oder der konkrete Schüler, die Art des Schulweges und die Gefährlichkeit des Schulweges. Bei der Art der Gefährlichkeit des Schulwegs sind Kriterien wie die Distanz, Fussverkehr längs bezüglich DTV, Geschwindigkeit, infrastrukturelle Voraussetzungen sowie Fussverkehr quer bezüglich DTV, Geschwindigkeit, LKW-Anteil und Querungshilfen zu berücksichtigen.

Für die Kinder sind somit aus ihren Wohnquartieren zu den ihnen zugeordneten Schulanlagen stufengerechte sichere und zumutbare Schulwege anzubieten. Bezüglich der Kantonsstrasse sind insbesondere die Querungen detailliert zu prüfen.

Als sichere Querungen für Schulkinder über die Kantonsstrasse sind einzustufen:

- Passerelle Ladengasse.
- Passerelle Innerschache.

Folgende Querungen sind als zu prüfen einzustufen:

- Querung Luzernerstrasse im Bereich Sagenmatt
- Querung Zugerstrasse im Bereich des Teilstückes Knoten Hofmatt bis Kreisel M-Park

- Querung Zugerstrasse im Bereich Mall of Switzerland.

Massnahmen und Änderungen an der Kantonsstrasse können jedoch nur in Absprache mit der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) geplant und realisiert werden und wenn diese im Bauprogramm für Kantonsstrassen enthalten sind. Der Kantonsrat entscheidet über die Aufnahme von Vorhaben ins Bauprogramm. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen werden vom Regierungsrat bewilligt.

7. Kennzeichnung

7.1 Kennzeichnung

Gemäss kantonalem Weggesetz § 9 kennzeichnen die Gemeinden die Fuss- und Wanderwege nach den Richtlinien des Bundes und des Kantons. Dabei arbeiten sie mit den interessierten Organisationen zusammen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Viele der Fusswege auf dem Gemeindegebiet Ebikon sind ohne Wegnamen. Für die zukünftige Bearbeitung empfiehlt es sich, sämtliche Fusswege mit einem Wegnamen zu versehen.

Der Gemeinderat benennt gemäss Kompetenzverordnung der Gemeinde Ebikon die Fusswege und erlässt somit das Wegverzeichnis. Im Reglement über die Fusswege ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

8. Finanzierung

8.1 Finanzierung

8.1.1 Öffentliche Fusswege

Im Weggesetz § 6 Abs. 1 und 2 ist als Grundsatz aufgeführt:

„Die Gemeinden bauen, unterhalten und kennzeichnen die öffentlichen Fuss- und Wanderwegnetze auf ihrem Gebiet. Sie können diese Aufgaben interessierten Organisationen übertragen.

Übernehmen Strassen zugleich die Aufgabe von Fuss- und Wanderwegen, erstrecken sich die Aufgaben der Gemeinden so weit, als die Strassen dafür in Anspruch genommen werden.“

Gemäss Weggesetz § 7 ist der Bau der öffentlichen Fuss- und Wanderwege Sache der Gemeinden.

Und laut Weggesetz § 8 Abs. 1 tragen die Gemeinden die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Fusswege und für den baulichen Unterhalt der öffentlichen Wanderwege. Die Gemeinden können einzelne Lasten des betrieblichen Unterhalts der Fusswege wie Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung, oder Anteile der damit verbundenen Kosten in Reglementen den interessierten Grundeigentümern überbinden (§ 8 Abs. 2).

Das Strassenreglement der Gemeinde Ebikon vom 22. Mai 2006 enthält nur Vorschriften über Strassen (Strassenreglement Art. 1). Vorschriften über Fusswege sind darin nicht enthalten. Somit gilt für Fusswege das übergeordnete Weggesetz des Kantons Luzern.

8.1.2 Private Fusswege

Private Fusswege sind grundsätzlich durch die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu finanzieren. Dies geht aus dem Weggesetz § 27 Abs. 4 hervor:

„Die Kosten sind von den Gemeinden nach dem Perimeterverfahren zu verteilen“

Zudem tragen die Grundeigentümerinnen oder die Grundeigentümer die Kosten für den Unterhalt der privaten Fusswege (Weggesetz § 28 Abs. 1).

8.1.3 Wanderwege

Siehe Kapitel 5.4.6.

8.2 Tabelle 2: Finanzierung

Im Reglement über die Fusswege ist festzulegen, dass die Gemeinde bei ausserordentlicher Beanspruchung von Fuss- und Wanderwegen (z.B. Reitwege auf Wanderwegen) von den Verursacherinnen oder Verursachern wie z.B. von Reitvereinen usw. eine Kostenbeteiligung an die Erstellung, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung erheben kann.

Basierend auf der Zuordnung der Fusswege in die jeweiligen Fusswegkategorien und deren Bestimmungen ergibt sich der nachfolgende Kostenteiler:

Tabelle 2: Finanzierung und Beiträge

Wegearten	Finanzierung							
	Erstellung		Betrieblicher Unterhalt		Baulicher Unterhalt		Erneuerung	
	Gemeinde	Privat	Gemeinde	Privat	Gemeinde	Privat	Gemeinde	Privat
Basisnetz								
Auf Gemeindestrasse	100% ²⁾	0% ²⁾						
Auf Trottoir von Privatstrasse	100% ^{1) 2)}	0% ^{1) 2)}						
Auf Fahrbahn von Privatstrasse (Gehweg Breite 2.0 m)	100% ^{1) 2)}	0% ^{1) 2)}						
Nur Verbindungsweg	100% ^{1) 2)}	0% ^{1) 2)}						
Weg zur Erschliessung von privaten Liegenschaften	25% ^{1) 2)}	75% ^{1) 2)}						
Ergänzungsnetz								
Auf Gemeindestrasse	100% ²⁾	0% ²⁾						
Auf Trottoir von Privatstrasse	100% ^{1) 2)}	0% ^{1) 2)}						
Auf Fahrbahn von Privatstrasse (Gehweg Breite 2.0 m)	100% ^{1) 2)}	0% ^{1) 2)}						
Nur Verbindungsweg	100% ^{1) 2)}	0% ^{1) 2)}						
Weg zur Erschliessung von privaten Liegenschaften	25% ^{1) 2)}	75% ^{1) 2)}						
Feinverteilernetz								
Auf Gemeindestrasse	100% ²⁾	0% ²⁾						
Auf Trottoir von Privatstrasse	100% ²⁾	0% ²⁾						
Auf Fahrbahn von Privatstrasse (Gehweg Breite 2.0 m)	100% ²⁾	0% ²⁾						
Nur Verbindungsweg	100% ²⁾	0% ²⁾						
Weg zur Erschliessung von privaten Liegenschaften	25% ²⁾	75% ²⁾						
Privates Fusswegnetz	0% ³⁾	100% ³⁾						
Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung	0%	100%	0%	100%	0% *	100% *	0% *	100% *
Wanderwegnetz	100% ^{2) 3) 4)}	0% ^{2) 3) 4)}	100% ^{2) 3) 4)}	0% ^{2) 3) 4)}	100% ^{2) 3) 4)}	0% ^{2) 3) 4)}	100% ^{2) 3) 4)}	0% ^{2) 3) 4)}

* Die Gemeinde kann sich gemäss Art. 12 dieses Reglements an die Kosten für den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung beteiligen.

¹⁾ Überlagert ein öffentlicher Fussweg mit besonderer Regelung einen Fussweg des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

²⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilernetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes oder des Feinverteilernetzes.

³⁾ Überlagert ein Wanderweg einen Fussweg des privaten Fusswegnetzes, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung und Finanzierung die Bestimmungen des Wanderwegnetzes.

⁴⁾ Überlagert ein Wanderweg einen öffentlichen Fussweg mit besonderer Regelung, gelten bezüglich Erstellung, betrieblichen und baulichen Unterhalt, Erneuerung, Finanzierung und Eigentumsverhältnisse die Bestimmungen der öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung.

8.3 Kosten des Fusswegnetzes gemäss Richtplan Fusswege

Die Kosten des Fusswegnetzes gemäss dem vorliegenden Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020, sind im Kapitel 12 aufgezeigt.

9. Strategische Entscheide

9.1 Notwendige strategische Entscheide

Für die Bearbeitung des Richtplanes Fusswege und des Reglements über die Fusswege mussten die nachfolgenden strategischen Fragen beantwortet werden.

9.1.1 Netzdichte

In Kapitel 4.2 des Planungsberichts sind die Planungsgrundsätze aufgeführt. Gemäss diesen Planungsgrundsätzen ist das Fusswegnetz entworfen worden.

- Frage 1.1
Ist die Unterteilung in die verschiedenen Fusswegkategorien richtig?
- Frage 1.2
Ist das entworfene öffentliche Fusswegnetz (Basisnetz, Ergänzungsnetz, Feinverteilernetz und öffentliche Fusswege mit spezieller Regelung) unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Gemeinde ausreichend?

9.1.2 Standard der einzelnen Fusswege

Es ist vorgesehen, dass die öffentlichen Fusswege (Basisnetz, Ergänzungsnetz und Feinverteilernetz) nicht beleuchtet sind.

- Frage 2.1
Ist es richtig, dass die öffentlichen Fusswege (Basisnetz, Ergänzungsnetz und Feinverteilernetz) nicht beleuchtet sind?

9.1.3 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Fusswege des Basisnetzes und des Ergänzungsnetzes, die sich auf Trottoirs von Gemeindestrassen oder gemeindlichen Grundstücken befinden, werden jetzt schon von der Gemeinde erstellt unterhalten und erneuert. Die Gemeinde ist unbestrittenermassen zu 100% zuständig.

Bei den Gemeindestrassen sind gemäss Zustandserhebung von WIF Partner AG aus dem Jahre 2015 die Trottoirs gesamthaft gesehen in einem guten Zustand. Hier sollten aus den Festlegungen des Richtplanes Fusswege keine zusätzlichen finanziellen Konsequenzen entstehen.

Grundsätzlich sollte die Regel gelten: Bei öffentlichen Fusswegen ist die Gemeinde zu 100% für die Erstellung, den Unterhalt und die Finanzierung zuständig (vgl. Weggesetz § 6).

Bei Fusswegen des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Feinverteilernetzes, welche sich auf Trottoirs von Privatstrassen oder Fahrbahnen von Privatstrassen (Gehweg mit einer Breite von 2.0 m) oder auf privaten Fusswegen befinden, ist vorgesehen, dass die Privaten zuständig sind für die Erstellung der Fusswege, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung. Die Gemeinde soll die Kosten zu 100% übernehmen.

Anhand des Entwurfs des Richtplanes Fusswege, Stand 13. November 2020, befinden sich ca. 80% aller Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Feinverteilernetzes auf Trottoirs von Privatstrassen oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Fusswegen. Wanderwege überlagern zu ca. 90% private Wege.

Mit Fusswegen des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Feinverteilernetzes auf Trottoirs von Privatstrassen oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen (Breite 2.0 m) oder auf privaten Fusswegen ist ein gesamtheitliches Fusswegnetz vorhanden, das den strategischen Zielen gemäss dem Gesamtverkehrskonzept Luzern Ost und der Gemeindestrategie (die Gemeinde bestimmt die Qualität des Fusswegnetzes) entspricht. Allerdings entstehen zum Teil erhebliche zusätzliche Kosten für die Gemeinde, da sie sich gemäss Vorschlag zu 100% an den Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten beteiligt. Die bestehenden Fusswege (vor allem die Treppenwege) sind zum Teil in sehr schlechtem Zustand, da die zuständigen Eigentümerschaften den Unterhalt, trotz im Grundbuch eingetragener vertraglicher Verpflichtung und trotz einer Kostenbeteiligung durch die Gemeinde, nicht ausführen.

Der Zustand von Trottoirs oder von Gehflächen auf Fahrbahnen von Privatstrassen oder von privaten Fusswegen ist nicht bekannt. Die entstehenden Kosten mit dem aktuellen Wissensstand sind nicht quantifizierbar. Es müssten zuerst die baulichen Zustände bei den Privatstrassen und den privaten Fusswegen im Detail erhoben werden.

- Frage 3.1
Ist es richtig, dass sich öffentliche Fusswege (Basisnetz, Ergänzungsnetz, Feinverteilernetz und öffentliche Fusswege mit spezieller Regelung) auch auf Trottoirs und Fahrbahnen von Privatstrassen oder auf privaten Fusswegen befinden?
- Frage 3.2
Ist die vorgeschlagene Kostenübernahme der Gemeinde von 100% an die Erstellung, an den Unterhalt und an die Erneuerung von Fusswegen des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Feinverteilernetzes auf Trottoirs von Privatstrassen oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen (Breite 2.0 m) oder auf privaten Fusswegen richtig?

In der Tabelle 2: Finanzierung, wird bei den privaten Fusswegen zwischen „Nur Wegverbindung“ und „Weg zur Erschliessung von privaten Liegenschaften“ unterschieden. Bei den Fusswegverbindungen handelt es sich meistens um Fusswege, die durch die Quartiere führen und von der Öffentlichkeit begangen werden (z.B. Treppenwege in Fallrichtung des Hanges usw.). Diese Fusswege dienen hauptsächlich zur Verbindung unter den Quartieren oder der Verbindung aus den Quartieren ins Zentrum. Deshalb soll die Gemeinde für die Erstellung, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von solchen Verbindungswegen auf privatem Grund zu 100% zuständig sein. Anders verhält es sich bei Fusswegen des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Feinverteilernetzes, die sich auf privaten Fusswegen befinden, die auch zur Erschliessung von privaten Liegenschaften dienen. In diesem Fall soll die Gemeinde eine Kostenbeteiligung von 25% an die Erstellung, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung leisten.

- Frage 3.3
Ist es richtig, dass die Gemeinde für die Erstellung, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Verbindungswegen auf privatem Grund zu 100% zuständig ist (inkl. Kosten)?

10. Erläuterungen

10.1 Prioritäten beim Unterhalt

Die Prioritäten beim Unterhalt werden ausgehend vom Zentrum von höheren bis tieferen Prioritäten eingeteilt.

10.2 Bestehende Fusswege

10.2.1 Ausbaustandard der bestehenden Fusswege

Die im Richtplan Fusswege aufgeführten Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Feinverteilernetzes sind mehrheitlich bereits erstellt und entsprechen vor Ort zum Teil noch nicht den Kriterien gemäss den Ziffern 5.4.1 ff. Wenn der Richtplan Fusswege behördenverbindlich ist, müssen die bestehenden Fusswege vor Ort überprüft und in einem nächsten Schritt gemäss den vorgegebenen Kriterien unter Einbezug der Kriterien für Schulwege um- oder ausgebaut werden.

10.2.2 Eigentumsverhältnisse der bestehenden Fusswege

Die Eigentumsverhältnisse der im Richtplan Fusswege aufgeführten und bereits vorhandenen Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes und des Feinverteilernetzes entsprechen zum Teil noch nicht den Kriterien gemäss den Ziffern 5.4.1 ff. Wenn der Richtplan Fusswege behördenverbindlich ist, müssen die Eigentumsverhältnisse der bestehenden Fusswege überprüft und in einem nächsten Schritt gemäss den vorgegebenen Kriterien rechtlich geregelt werden.

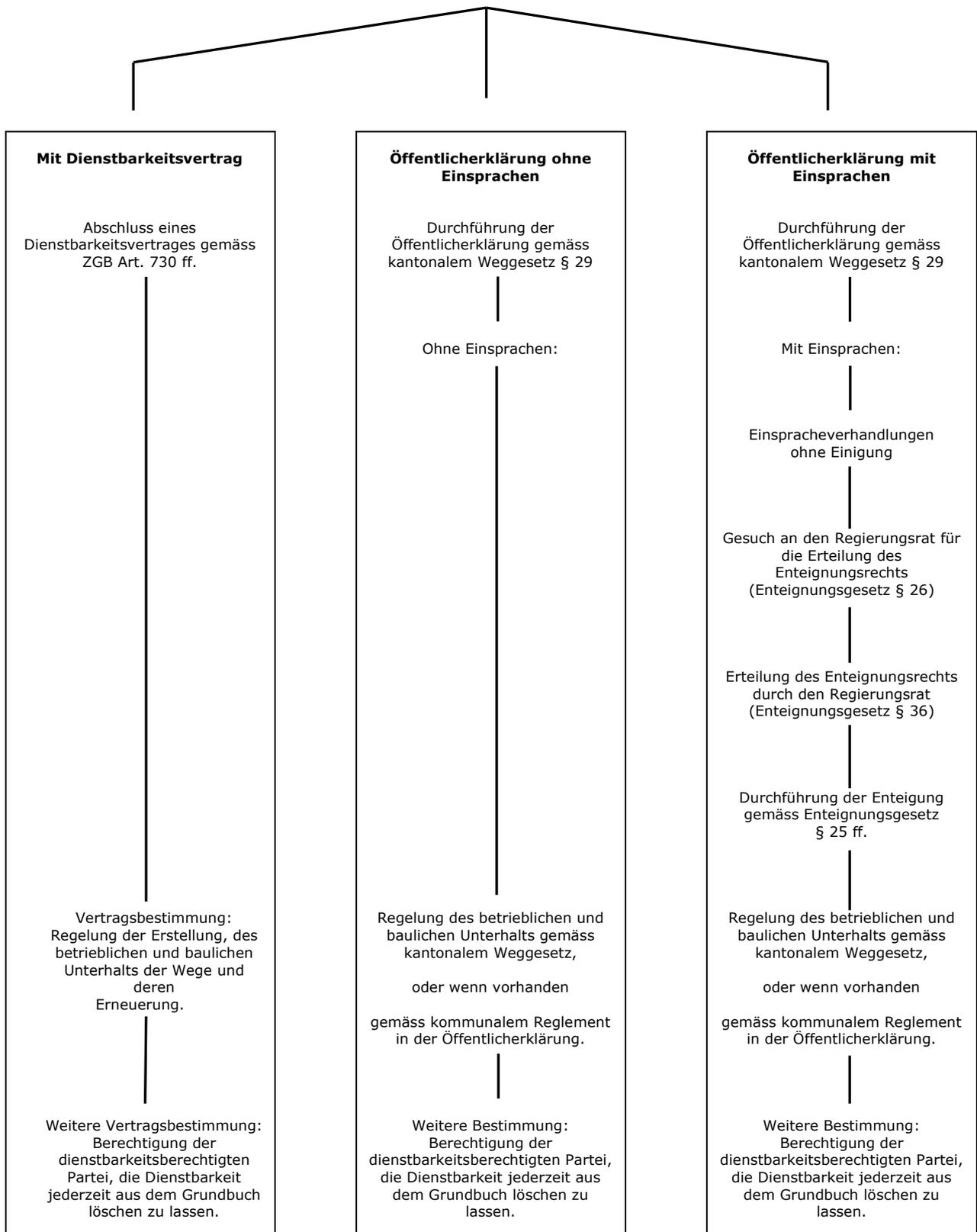
10.3 Sicherung der Fusswegrechte (als Dienstbarkeiten) zu Gunsten der Öffentlichkeit (ohne Sondernutzungsplan)

Einige der Fusswege des Basisnetzes, des Ergänzungsnetzes, des Feinverteilernetzes und eventuell auch des Wanderwegnetzes sind noch nicht im Eigentum der Gemeinde oder es ist noch kein entsprechendes Fusswegrecht (als Dienstbarkeiten) vereinbart und im Grundbuch eingetragen. Nachstehend ist das Verfahren aufgezeigt, wie das öffentliche Fusswegrecht zu Gunsten der Gemeinde freihändig vereinbart oder mittels Enteignung erwirkt werden kann.

Sinnvollerweise wird im Dienstbarkeitsvertrag oder im Text der Öffentlicherklärung als weitere Bestimmung festgehalten, dass die dienstbarkeitsberechtigte Partei (also die Gemeinde) jederzeit berechtigt ist, die Dienstbarkeit aus dem Grundbuch löschen zu lassen.

10.3.1 Sicherung der Fusswegrechte (Dienstbarkeiten) zu Gunsten der Öffentlichkeit (ohne Sondernutzungsplan)

Der Weg ist im Richtplan Fusswege enthalten



10.4 Fusswege des Basisnetzes

Fusswege des Basisnetzes befinden sich zum Teil auch auf Trottoirs oder auf Gehflächen von Fahrbahnen von Privatstrassen. Diese Privatstrassen erschliessen die Quartiere mit dem Individualverkehr. Sie weisen moderate Steigungen (resp. Gefälle) auf und sind daher für die Fussgängerinnen oder Fussgänger mit Kinderwagen oder Gehhilfen oder für Menschen mit Behinderung die geeignetsten Fusswege. Im Winter kann die Schneeräumung maschinell erfolgen. Der Gemeindebeitrag von 100% an die Erstellung, den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie die Erneuerung gilt bei Privatstrassen nur für die Trottoirs oder auf der Fahrbahn für einen Gehweg mit einer Breite von 2.00 m.

10.5 Öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung

Bei Bedarf ist in einem Sondernutzungsplan (Bebauungsplan oder Gestaltungsplan) vorzuschreiben, dass Fusswege öffentlich begehbar sein müssen (Planungs- und Baugesetz § 65 Abs. 4). Diese Fusswege sind der Fusswegkategorie „öffentliche Fusswege mit besonderer Regelung“ zugeordnet (vgl. Fusswegkategorie Ziffer 5.3 und Beschreibung der Fusswegkategorien Ziffer 5.4.5).

Im Sondernutzungsplan werden die öffentlichen Fusswege mit besonderer Regelung unterschieden zwischen „übergeordnete öffentliche Durchwegung“ und „öffentliche Durchwegung“.

Die „übergeordnete öffentliche Durchwegung“ betrifft Fusswege, die gemäss dem kommunalen Fusswegrichtplan Fusswege des Basisnetzes und des Ergänzungsnetzes oder gemäss Wanderwegrichtplan des Wanderwegnetzes sind. Deren Benützbarkeit ist auch über eine allfällige Aufhebung des Sondernutzungsplanes hinaus sicherzustellen.

Die „öffentliche Durchwegung“ betrifft private Fusswege, die jedoch ebenfalls öffentlich begehbar sein sollen, z.B. durch Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte oder Kundinnen und Kunden vom Sondernutzungsplan betroffenen Überbauungen. Diese Fusswege sind abgestimmt auf die geplante Überbauung des Sondernutzungsplanes. Wird ein Sondernutzungsplan aufgehoben, sind diese Fusswege bedeutungslos.

Im Reglement des betreffenden Sondernutzungsplanes werden die Zuständigkeit und die Finanzierung der Erstellung, des betrieblichen und baulichen Unterhalts der Fusswege sowie deren Erneuerungen aufgeführt. Das Reglement ist Teil des Sondernutzungsplanes. Trotzdem müssen die Dienstbarkeit und deren Bestimmungen als Grunddienstbarkeit gemäss ZGB Art. 730 ff. in einem separaten Vertrag vereinbart und im Grundbuch eingetragen werden. Dies geschieht mit Vorteil vor einer Veräusserung von Land, vor einer Neuparzellierung oder Realisierung von Neubauten (vor Erteilung der Baubewilligung) innerhalb des Sondernutzungsplanes. Ist eine gütliche Vereinbarung mit einem Dienstbarkeitsvertrag nicht möglich, muss das öffentliche Fusswegrecht samt Bestimmungen über die Kosten bezüglich Erstellung, baulichem und betrieblichem Unterhalt sowie der Erneuerung mit der Öffentlicherklärung gemäss kantonalem Weggesetz § 29 erreicht werden. Sollte beim Verfahren über die Öffentlicherklärung Einsprachen eingereicht werden, die nicht einvernehmlich bereinigt werden können, muss das Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dazu ist es jedoch vorteilhaft, dass im Sondernutzungsplan für die entsprechenden Wege die Beanspruchung des Enteignungsrechts gemäss PBG § 70 Abs. 1 bereits enthalten ist.

Sinnvollerweise wird im Dienstbarkeitsvertrag oder im Text der Öffentlicherklärung als weitere Bestimmung festgehalten, dass die dienstbarkeitsberechtigende Partei (also die Gemeinde) jederzeit berechtigt ist, die Dienstbarkeit aus dem Grundbuch löschen zu lassen.

Ebenfalls ist zu empfehlen, im Dienstbarkeitsvertrag oder im Text der Öffentlicherklärung als Bestimmung festzuhalten, dass bei einer rechtskräftig gewordenen Aufhebung des betreffenden Sondernutzungsplanes sowohl die dienstbarkeitsberechtigende wie auch die dienstbarkeitsbelastete Partei berechtigt ist, die Dienstbarkeit aus dem Grundbuch löschen zu lassen. In diesem Fall sind allenfalls vor der Einleitung des Verfahrens für die Aufhebung des Sondernutzungsplanes zwischen den Parteien den weiteren Zweck, das weitere Bestehen der öffentlichen Wege und die Bestimmungen (Unterhalt und Finanzierung) zu vereinbaren.

10.5.2 Unterscheidung zwischen „übergeordnete öffentliche Durchwegung“ und „öffentliche Durchwegung“

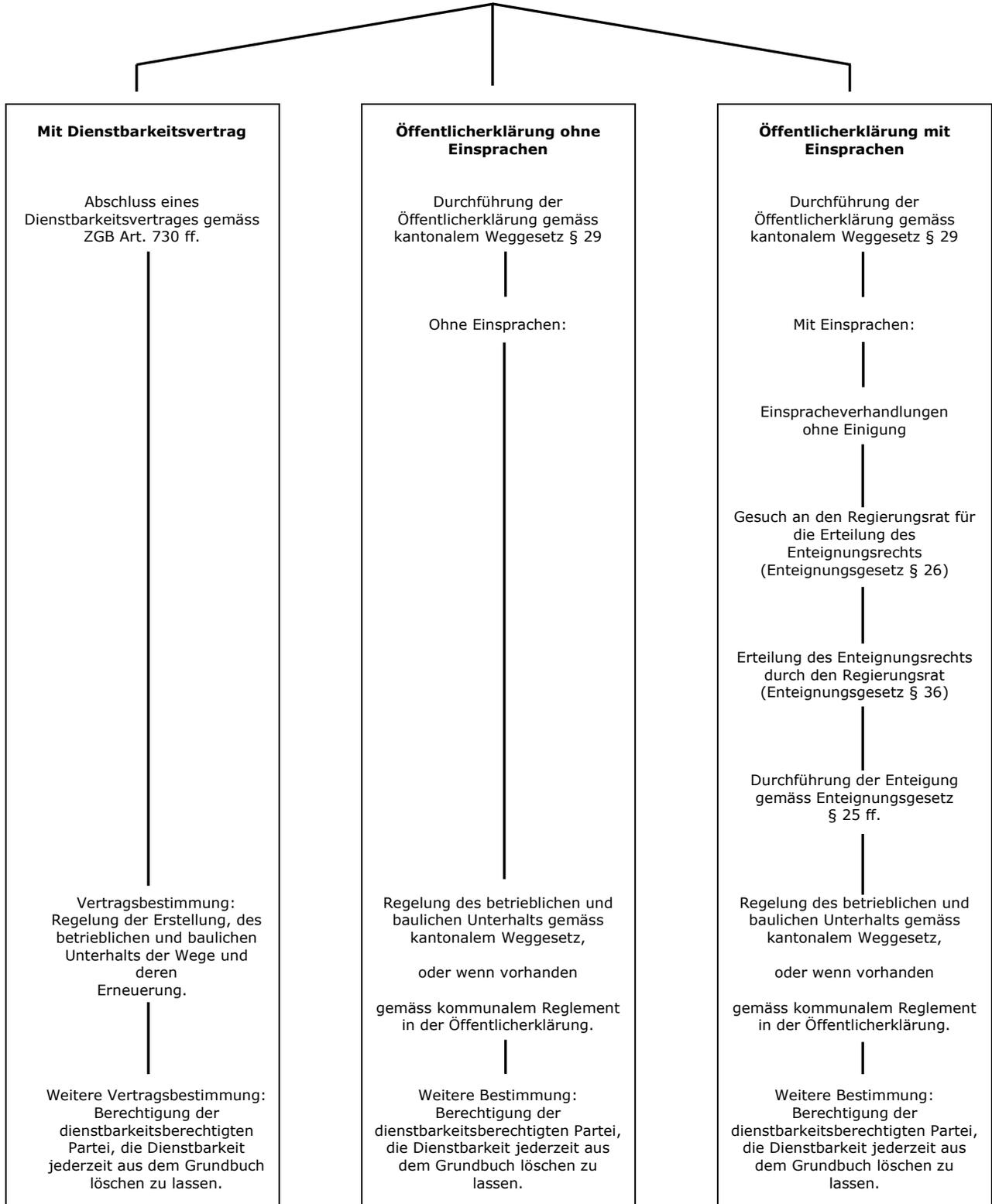
			Übergeordnete öffentliche Durchwegung (gemäss Fusswegrichtplan Wege des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes)	Öffentliche Durchwegung (öffentlich begehbare private Wege)
Aufnahme in Sondernutzungsplan gemäss PBG § 65 Art. 4 und PBG § 70 Abs. 1			Ja	Ja
Dienstbarkeit im Grundbuch			Ja	Ja
Unterhalt durch die Gemeinde			Nein *	Nein
Berechtigung zur Löschung im Grundbuch	Ohne Aufhebung des Sondernutzungsplanes	Gemeinde	Ja	Ja
		Privat	Nein	Nein
Vorgehen vor Aufhebung des Sondernutzungsplanes			Neuer Sondernutzungsplan oder neue Dienstbarkeit	Neuer Sondernutzungsplan oder neue Dienstbarkeit
Berechtigung zur Löschung im Grundbuch	Mit Aufhebung des Sondernutzungsplanes	Gemeinde	Ja	Ja
		Privat	Ja	Ja

* Die Gemeinde kann sich an die Kosten für den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung beteiligen.

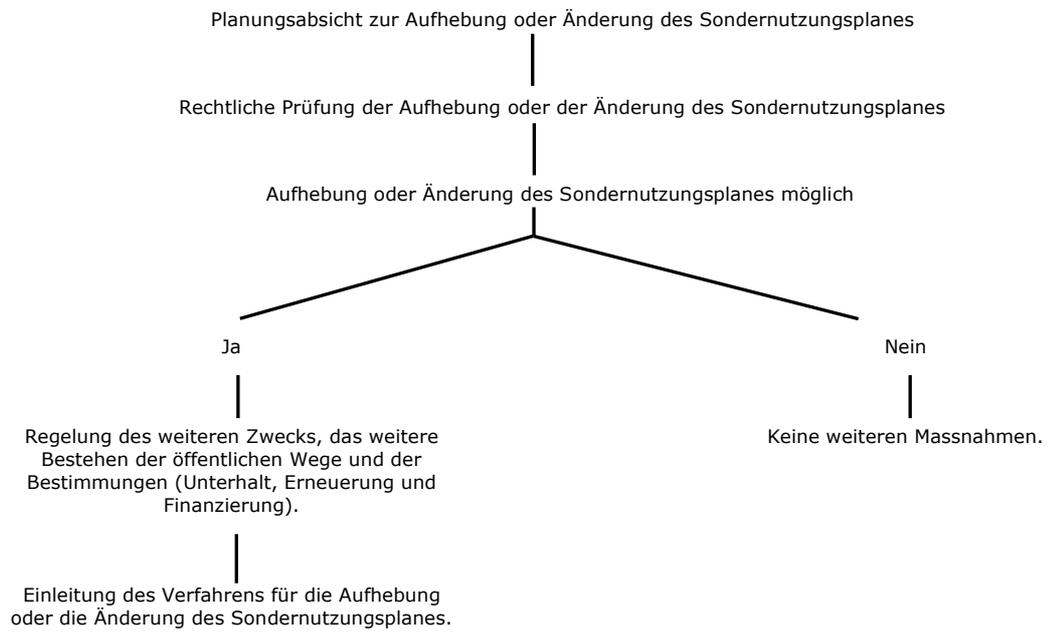
10.5.2 Entstehung der Fusswegrechte (Dienstbarkeiten) von öffentlichen Wegen mit besonderer Regelung und besonderen Bestimmungen (mit Sondernutzungsplan)

Die Wege sind in einen Sondernutzungsplan gemäss PBG § 65 Abs. 4 eingetragen als:

öffentliche Wege mit besonderer Regelung
(Wege des Basisnetzes oder des Ergänzungsnetzes = übergeordnete öffentliche Durchwegung gemäss Richtplan Fusswege
private Wege öffentlich begehbar = öffentliche Durchwegung)



10.5.3 Vorgehen bei Aufhebung eines Sondernutzungsplanes mit öffentlichen Wegen mit besonderer Regelung



11. Stellungnahme der gemeindlichen Kommissionen

11.1 Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) zum Richtplan Fusswege

Die PUEK hat an diversen Sitzungen den Entwurf des Richtplanes Fusswege vom 13. März 2019 behandelt. Am 6. Februar 2020 beantragt sie in ihrer Stellungnahme:

- a) Der Schulwegsicherung inklusive der sicheren Querung stark befahrener Verbindungsstrassen ist ein spezielles Augenmerk zu legen, dies kann auf Basis des Richtplanes Fusswege aber auch im Zusammenhang mit der Schulwegsicherheit definiert werden.
- b) Wege von öffentlicher Bedeutung / Nutzen (Pilgerweg, Trampelpfad, Höhenweg, Jubiläumsweg usw.) sind entsprechend zu kategorisieren, um die Begehbarkeit technisch und rechtlich sicher zu stellen. Deren Kategorisierung als Privatweg erachtet die PUEK als nicht sinnvoll, da das Risiko besteht, dass die Wege gesperrt werden können.
- c) Quartierverbindungswege (Aeschenthürlistrasse / Bergstrasse / Höchweid, Rütimatt- / Sagenblickstrasse, Palottiweg usw.), welche oft auch von Schülern genutzt werden, um die vielbefahrenen Strassen zu meiden, sind speziell zu kategorisieren, um die öffentliche Begehbarkeit sicher zu stellen.
- d) Die Kategorien wurden insbesondere in Hinsicht auf Unterhalt / Kosten definiert, was in der späteren Umsetzung entscheidend ist, ein Soll-Ist-Vergleich sollte jedoch vor der definitiven Verabschiedung erstellt werden.
- e) Die Beleuchtung sollte in den Kategorien im Ausbaustandard ebenfalls erwähnt werden.
- f) Aufgrund fehlender Kapazitäten und Geldmittel ist die Kostenfolge für die Umsetzung leider nicht bekannt, eine Stellungnahme in finanzieller Hinsicht ist demzufolge nicht möglich.
- g) Idealerweise würde der Ric und der Velowegrichtplan zusammen bearbeitet / verabschiedet, kann jedoch auch gestaffelt erfolgen. Vor der Umsetzung sollte jedoch beides verfügbar sein.
- h) Die Öffentlichkeit und die PUEK wurden vorbildlich eingebunden und sollen dies auch in den nächsten Schritten bleiben.

Die Anträge der PUEK wurden in der weiteren Bearbeitung wie folgt berücksichtigt:

- Zu a) Schulwegsicherung
Zusammen mit der Schulleitung wurde am 23. Oktober 2020 geprüft, ob es typische und dauernde Schulwege gibt. Dies ist nicht der Fall (vgl. Kapitel 6.2, Schulwege). Trotzdem wurden folgende Fusswege, die von den Schülerinnen und Schülern häufig benützt werden, ins öffentliche Fusswegnetz (Feinverteilernetz) übernommen:
 - Von der Schösslistrasse via Sagenhofweid zur Sagenhofstrasse
 - Von der Sagenstrasse zur Mühlehofstrasse
 - Vom Rotsee zum Vogelsang.

Es ist jedoch richtig, dass die Schulwegsicherung und die sichere Querung stark befahrener Verbindungsstrassen sehr wichtig sind. Im Richtplan Fusswege sind insbesondere die gewünschten sicheren Querungen der Kantonsstrasse für Schulkinder speziell gekennzeichnet. Die Sicherung der Schulwege und der Querungen von Gemeindestrassen muss in der Umsetzung des Richtplanes Fusswege vorgenommen werden.

- Zu b) Wege von öffentlicher Bedeutung / Nutzen

Historische Wege

Die historischen Verkehrswege, der Jubiläumsweg sowie der Rontaler Höhenweg, welche eine öffentliche Bedeutung haben, sind im Richtplan Fusswege berücksichtigt, sie sind alle dem öffentlichen Fusswegnetz zugeordnet (öffentliche Wegkategorien oder Wanderwegnetz).

Trampelpfad

Beim Trampelpfad handelt es sich um den Weg direkt dem Ufer des Rotsees entlang ab dem Rotseeweg beim Grundstück Nr. 114 bis zum Fährihus. Der Trampelpfad war schon vielfach Gegenstand intensiver Diskussionen. Die teils privaten Grundeigentümer wehren sich gegen diesen Weg.

In den Erläuterungen zur Schutzverordnung Rotsee vom 17. Mai 2011 ist in Ziffer 9 Erholungsnutzung aufgeführt:

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen, dass der Trampelpfad am Südufer zwischen dem Fährihaus und der Badi Ebikon nicht weiter ausgebaut wird. Ein Ausbau des Trampelpfads ist auch für die Gemeinde Ebikon kein Thema. Sie setzt sich aber dafür ein, dass der beliebte Pfad in seinem Bestand nicht gefährdet wird. Ein entsprechender angepasster Unterhalt kann dies gewährleisten und ist breit akzeptiert.

Der durch die Gemeinde Ebikon in den letzten Jahren durchgeführte Unterhalt wurde auch vom Kanton als zu intensiv eingestuft (z.B. lokales Verbreitern, Ausbringen von Holzschnitzeln). Man einigte sich darauf, grundsätzlich auf Unterhaltsarbeiten zu verzichten. Ausgenommen davon ist einzig das Entschärfen von akuten Gefahrensituationen in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümerschaften.

Die Zielsetzung des Kantons ist ein Trampelpfad. Der darf wild und verwachsen sein und je nach Wetter ist mit schmutzigen Schuhen zu rechnen. Es besteht keine Unterhaltungspflicht seitens der Gemeinde, sehr wohl aber ein Fahrverbot, das durchzusetzen ist. Den Trampelpfad als öffentlicher Weg zu klassieren, sieht die Dienststelle lawa nur im Einverständnis aller betroffenen Grundeigentümerschaften, das ist nicht der Fall und wird vom Kanton auch nicht unterstützt (Auszug aus der Mail vom 21. Dezember 2020, Dienststelle lawa).

Aufgrund der oben genannten Ausgangslage soll der Trampelpfad nicht einer Kategorie für öffentliche Wege zugeteilt werden, da die Gemeinde gemäss Fusswegkategorien und Mindestanforderungen unterhaltungspflichtig würde, was im Widerspruch zur Zielsetzung des Kantons steht.

Pilgerweg

Beim Pilgerweg konnte anhand einer Begehung festgestellt werden, dass er keinerlei Bezug zu seinem Namen hat. Entlang des Weges zwischen der Kaspar-Kopp-Strasse und der Luzernerstrasse wie auch die weiterführende Verbindung von der Luzernerstrasse via Oberschachenstrasse bis zur Adligenswilerstrasse sind keinerlei kirchliche Wegzeichen vorhanden. Der Pilgerweg muss deshalb nicht ins öffentliche Fusswegnetz aufgenommen werden.

- Zu c) Quartierverbindungswege
Die von der PUEK genannten Quartierverbindungswege sind als öffentliche Wege in der entsprechenden Wegkategorie zugeordnet.
- Zu d) Soll-Ist-Vergleich Unterhalt / Kosten
Die gemeindliche Fachabteilung Tiefbau hat zusammen mit dem Werkhof die Materialkosten für den betrieblichen Unterhalt sowie die erforderlichen Stellenpensen für das Wegnetz gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020, berechnet (vgl. nachfolgendes Kapitel 12).
- Zu e) Beleuchtung
Aus Kostengründen können nicht alle öffentlichen Wege beleuchtet werden. Aufgrund des Hinweises der PUEK wird vorgeschlagen, dass die Wege des Basisnetzes grundsätzlich beleuchtet sein sollen. Das Basisnetz ist das Hauptnetz und die Fusswege sollen sowohl hindernisfrei und aber auch ganzjährig benützbar sein. Deshalb ist eine Beleuchtung als Standard für die Wege auch angebracht.
- Zu f) Kostenfolge für die Umsetzung
Ein externes Büro hat im Auftrag der Gemeinde die Kosten für die Instandstellung zusätzlicher, bisher nicht von der Gemeinde unterhaltener neuer öffentlicher Fusswege gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020, berechnen lassen.

Die Kosten für die Bereinigung der Dienstbarkeiten kann jedoch nicht ermittelt werden.

- Zu g) Richtplan Fusswege zusammen mit Richtplan Radwege
Die Aussage der PUEK ist richtig, aus den genannten Gründen ist eine gemeinsame Bearbeitung leider nicht möglich.
- Zu h) Einbindung der Öffentlichkeit und der PUEK
Gemäss PBG § 6 unterrichten die Gemeinden die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über die Ziele und Inhalte ihrer Planung. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung und weitere Betroffene in geeigneter Weise mitwirken können. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Entwurf des Richtplanes Fusswege den Quartiervereinen, mit denen die Workshops durchgeführt wurden, direkt vorgestellt wird. Aufgrund der Covid-19 Pandemie soll auf Veranstaltungen vorläufig verzichtet werden. Die öffentliche Mitwirkung kann gemäss PBG § 6 Abs. 3 lit. b auch durch das Recht der Bevölkerung, während der öffentlichen Auflage Vorschläge einzureichen, erfolgen. Sollte sich die Covid-19 Pandemie nach dem Vorliegen des Vorprüfungsberichts des BUWD entschärft haben, kann die Durchführung von Veranstaltungen immer noch geprüft werden. Im Weiteren ist die Bearbeitung des Richtplanes Fusswege in der PUEK als gewählte Kommission auch eine Art von öffentlicher Mitwirkung (vgl. PBG § 6 Abs. 3 lit. c).

12. Kosten des Fusswegnetzes gemäss Richtplan Fusswege

12.1 Kosten für die Instandstellung zusätzlicher, bisher nicht von der Gemeinde unterhaltenen neuen öffentlichen Fusswege gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020

Im Auftrag der Gemeinde hat die Firma blessesh, dipl. Bauingenieure eth sia usic, Steghofweg 2, 6005 Luzern, den Zustand von den neuen, zusätzlichen öffentlichen Fusswegen gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020, überprüft und die Sanierungskosten für die bisher nicht durch die Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Fusswege berechnet. Es sind dies folgende Wege:

- Sagenhofstrasse – Mühlehofstrasse (Nr. 6)
- Wydenstrasse – Sagenstrasse (Nr. 7)
- Ottigenbühlring-Ottigenbühlstrasse – Ottigenbühlrain (Nr. 8)
- Hartenfelsstrasse – Waldihofstrasse (Grenzbach) (Nr. 9)
- Bergstrasse – Äschenthürlistrasse (Nr. 10)
- Oberdierikonerstrasse – Bergstrasse (Nr. 11)

Die Instandstellung dieser Wege wurden je nach Zustand priorisiert (Priorität 1 = kurzfristig). Die Kosten betragen:

Priorität 1 (Nrn. 7 und 8):	CHF	96'040.-
Priorität 2 (Nrn. 10 und 11):	CHF	112'900.-
Priorität 3 (Nrn. 6 und 9):	CHF	59'380.-
Total	CHF	<u>268'320.-</u>

Es handelt sich dabei um Kostenschätzungen +/- 20%.

Weitere Ausführungen und Details sind dem Zustandsbericht und Sanierungskosten vom 1. Juni 2021 der Firma blessesh, dipl. Bauingenieure eth sia usic, Steghofweg 2, 6005 Luzern, zu entnehmen.

12.2 Kosten für den jährlichen betrieblichen Unterhalt aller öffentlichen Fusswege gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020

Die gemeindliche Fachabteilung Tiefbau hat zusammen mit dem Werkhof die Materialkosten für den jährlichen betrieblichen Unterhalt sowie die dazu erforderlichen Stellenpensen für das Wegnetz gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020, berechnet.

Die Kosten für das Material für den jährlichen betrieblichen Unterhalt des gesamten öffentlichen Wegnetzes gemäss Richtplan Fusswege, Stand 13. November 2020, belaufen sich auf CHF 56'196.-.

Gesamthaft sind im Werkhof 188 Stellenprozent (davon für neue öffentliche Wege 97 Stellenprozent) beansprucht (vgl. nachfolgende Tabelle):

Fusswegnetz Stand, 13. September 2021		neu	bisher	WD-Hand	WD-Maschine	Länge	Kies	Belag	Treppe / Brücke	schmale Fussgänger	U-Betrieblich Material	Intervall pro Jahr	Aufwand in Min pro Intervall	Total Aufwand in Minuten	Bemerkung
pro Einsatz									50%		CHF 3.00		4		
Total						17'111	7'257	5'393	1'711	2'488	CHF 56'196.00		75'288	214'480	
1	Sonnhaldestrasse - Sonnhalderein-Vogelsang	x		x		575	133	100	120	222	CHF 2'085.00	2	2'780	5'560	Alles Handarbeit Winterdienst
2	Zentralstrasse - Sonnhaldestrasse	x									CHF -		-	-	Ist noch nicht erstellt
3	Schachenweidstrasse - Luzernerstrasse	x			x						CHF -		-	-	Existiert nicht
4	Walter-Linsenmaierweg - Luzernerstrasse	x									CHF -		-	-	Existiert nicht
5	Schulhausstrasse - Wydenstrasse	x									CHF -		-	-	1. Hälfte Strasse/ Schulhaus nur Hälfte realisiert
6	Fährthuis - Kaspar-Koppstrasse		x		X	160		160			CHF 480.00	3	640	1'920	
7	Luzernerstrasse - Schachenstrasse		x		X	56		11	45		CHF 303.00	2	404	808	
8	Kaspar-Koppstrasse - Luzernerstrasse	x		x		87		75	12		CHF 297.00	2	396	792	
9	St. Klemenz - Luzernerstrasse		x		X	100		100			CHF 300.00	3	400	1'200	zur Zeit im Bau
10	Walter-Linsenmaierweg		x		X	95		95			CHF 285.00	3	380	1'140	
11	Luzernerstrasse - Oberschachen		x			193			77		CHF 810.00	3	1'080	3'240	
12	Sigihöbel		x	x		188	179		15		CHF 609.00	3	812	2'436	2 Brücken à 8 m und 6.4 m Beschränkt Winterdienst
13	Vitaparour Riedholz		x			2'280	2'180		100		CHF 7'140.00	3	9'520	28'560	
14	Lampendingerweg		x		x	593		365	4	224	CHF 1'791.00	3	2'388	7'164	Winterdienst bis Familiengärten
15	Verbindung Sagenblick - Rütimattstrasse unten		x	x		113	101		12		CHF 375.00	3	500	1'500	1 Brücke 12m Beschränkt Winterdienst
16	Verbindung Sagenblick - Rütimattstrasse oben		x			179			5	174	CHF 552.00	3	736	2'208	1 Brücke à 5m
17	Verbindung Sagenhofweg - Sagenstrasse	x			x	203	26	177			CHF 609.00	3	812	2'436	
18	Verbindung Sagenblick - Stuben		x			629	629				CHF 1'887.00	3	2'516	7'548	kein Winterdienst
19	Rontaler Höhenweg		x			4'244	1'297	1'599		1'348	CHF 12'732.00	3	16'976	50'928	nur Teilweise Winterdienst
20	Mühlehofstrasse - Panoramastrasse		x		x	60			60		CHF 360.00	3	480	1'440	
21	Sagenschulhaus - Sagenstrasse		x	x		63			63		CHF 378.00	3	504	1'512	
22	Schachenweidstrasse - Oberschachen		x			564			134	430	CHF 2'094.00	3	2'792	8'376	Kein Winterdienst
23	Kaspar-Koppstrasse - Rotseeweg		x			144		54		90	CHF 432.00	1	576	576	
24	Schlösslistrasse - Sagenhofstrasse		x		x	121	50	71			CHF 363.00	2	484	968	50% Handarbeit
25	Schlösslistrasse - Sagenblickhöhe		x	x		269		269			CHF 1'614.00	2	2'152	4'304	
26	Schulhausstrasse - Sagenschulhaus		x		x	150		150			CHF 450.00	3	600	1'800	
27	Wydenhofstrasse		x		x	290		290			CHF 870.00	3	1'160	3'480	
28	Althof - Buchrain		x			619	619				CHF 1'857.00	3	2'476	7'428	kein Winterdienst
29	Kirchen Treppe		x	x		30		30			CHF 180.00	3	240	720	
30	Alter Friedhof		x	x		100		100			CHF 300.00	3	400	1'200	
31	Unterführung Risch		x	x	x	20		20			CHF 120.00	3	160	480	
32	Unterführung Bahnhof		x	x	x	20		20			CHF 120.00	3	160	480	
33	Schulweg		x	x	x	115		115			CHF 690.00	3	920	2'760	
34	Luzernerstrasse 25		x	x		28		28			CHF 168.00	3	224	672	
35	Zurkirchen		x	x		35		35			CHF 210.00	3	280	840	
36	Überführung Innerschachen		x	x		110		36	74		CHF 552.00	3	736	2'208	
37	Obfalkentreppe		x	x		65		20	45		CHF 330.00	3	440	1'320	
38	Treppe Oberschachen		x	x		28		28			CHF 168.00	3	224	672	
39	Durchgang Weibel		x	x		50		42	8		CHF 174.00	1	232	232	
40	Sagenblickweg - Sagenblickhöhe		x	x		60		60			CHF 180.00	2	480	960	
41	Sagenstrasse - Mühlehofstrasse		x			130		50	80		CHF 630.00	3	840	2'520	
42	Wydenstrasse - Sagenstrasse 37		x		x	135		45	90		CHF 675.00	3	900	2'700	
43	Höchweid - Bergstrasse		x		x	70		40	30		CHF 300.00	3	400	1'200	
44	Bergstrasse - Aeschenthürlstrasse		x			150	100		50		CHF 600.00	3	800	2'400	kein Winterdienst
45	Bergstrasse - Ottigenbühning		x		x	142		142			CHF 426.00	3	568	1'704	nur Winterdienst
46	Aeschenthürl - Jubiläumsweg		x			128	100		28		CHF 468.00	3	624	1'872	
47	Holenweg - Ruine		x			953	953				CHF 2'859.00	3	3'812	11'436	kein Winterdienst
48	Ottigenbühningstrasse - Höhenweg		x			203		203			CHF 609.00	3	812	2'436	
49	Grenzbach Waldhofstrasse - Hartenfelsstrasse		x			190	190				CHF 570.00	3	760	2'280	kein Winterdienst
50	Fildernstrasse - Fildernrain		x		x	152					CHF 456.00	2	608	1'216	
51	Fildernrain - Hartenfelsstrasse		x		x	61		37	24		CHF 255.00	1	340	340	
52	Alfred-Schindlerstrasse - Hartenfelsstrasse		x		x	106		76	30		CHF 318.00	2	544	1'088	
53	Oberdierikonstrasse - Alfred-Schindlerstrasse		x			310		310			CHF 930.00	2	1'240	2'480	
54	Rankstrasse - Alfred-Schindlerstrasse		x			142		142			CHF 426.00	3	568	1'704	Winterdienst
55	Neubühl		x			700	700				CHF 2'100.00	3	2'800	8'400	kein Winterdienst
56	Rathausen - Althof		x		x	697		697			CHF 2'091.00	3	2'788	8'364	
57	Zubringer Rontaler Höhenweg		x			206		206			CHF 618.00	3	824	2'472	

Fazit:	214'480 min. entspricht rund	3'575 Std.	über Alles bei rund 1'900 h MA-Einsatz pro Jahr	1.88 Stellen über alles
	110'888 min. entspricht rund	1'848 Std.	NEU bei rund 1'900 h MA-Einsatz pro Jahr	0.97 Stellen für neue Wege

Bemerkungen:

- exkl. Baulicher Unterhalt (separat im jeweiligen Budget)
- exkl. Angrenzende Grünflächen / Plätze (Ränder schneiden ist jedoch eingerechnet)
- exkl. Rund 2300 h Wanderwege pro Intervall
- exkl. Winterdienst von Hand: Sehr schwer einschätzbar

Intervall-Annahme Neu	Werkdienst noch verifizieren
Intervall-Annahme bisher	Werkdienst noch verifizieren

13. Verfahren Richtplan Fusswege

13.1 Aufhebung Verkehrsrichtplan 1984

Der Verkehrsrichtplan 1984, vom Gemeinderat erlassen am 26. April 1984 wird im vorliegenden Verfahren für den neuen Richtplan Fusswege aufgehoben.

13.2 Vorprüfung

Gemäss Planungs- und Baugesetz, § 12 Abs. 1, sind kommunale Richtpläne vor der öffentlichen Auflage dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung einzureichen. Dieses bestimmt gemäss Abs. 2, ob und inwieweit ein kommunaler Richtplan der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

Der Richtplan Fusswege wurde dem Kanton am 15. Dezember 2021 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2022 nahm der Kanton Stellung zum eingereichten Richtplan Fusswege. In der Vorprüfung verlangt der Kanton folgende Anpassungen:

- Neben der Richtplankarte ist ein Richtplantext zu erarbeiten.
- Die Inhalte des Richtplanes Fusswege (Text und Karte) sind in «orientierend» und «verbindlich» einzuteilen.
- Im Sinne des Zwecks von Richtplänen (Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten) sind Massnahmen im Richtplan zu benennen und wenn möglich zu verorten.
- Das Fusswegnetz ist entsprechend der Netzlogik, abgeleitet aus der Definition und den Mindestanforderungen der Netzkategorien, zu überarbeiten.

13.3 Änderungen nach der Vorprüfung

Die im Vorprüfungsbericht des Kantons aufgeführten Vorbehalte und Anträge sind übernommen und der Richtplan Fusswege wurde entsprechend geändert:

- Auf dem Richtplan wurde ein Richtplantext eingefügt (vgl. Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2022).
- Die Inhalte des Richtplanes Fusswege sind in «orientierend» «verbindlich» eingeteilt worden (vgl. Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2022).
- Die Massnahmen (Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeit) sind im Richtplantext aufgeführt (vgl. Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2022).
- Die Netzlogik wurde im Bereich Milchhof überarbeitet (vgl. Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2022).
- Der Bewirtschaftungsweg bei der Autobahnausfahrt auf dem Grundstück Nr. 975 wurde aus dem privaten Wegnetz entfernt (vgl. Vorprüfung Stellungnahme Dienststelle Verkehr und Infrastruktur).
- Der Bewirtschaftungsweg östlich des Rathausentunnels auf dem Grundstück Nr. 2797 wurde aus dem privaten Wegnetz entfernt (vgl. Vorprüfung Stellungnahme Dienststelle Verkehr und Infrastruktur).
- Der bestehende Weg auf dem Grundstück Nr. 2766 wurde dem privaten Wegnetz zugeteilt.
- Der Sagiweg (Sagenhofweid bis Schösslistrasse) wurde vom Feinverteilternetz ins private Wegnetz umgeteilt.
- Neuer Weg von Sagenhofweid bis Schachenweidstrasse (auf den Grundstücken Nrn. 104 und 684) ins Feinverteilternetz aufgenommen.

Auf eine Verortung der Massnahmen im Richtplan oder auf eine Auflistung im Richtplantext wurde verzichtet, weil die Massnahmen zahlreiche Stellen des gemeindlichen Fusswegnetzes betreffen.

13.4 Öffentliche Auflage des Richtplanes Fusswege

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz, § 2, sind kommunale Richtpläne während 30 Tagen aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäss Abs. 3 können sich Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete zu den Entwürfen äussern. In den Bekanntmachungen ist auf dieses Recht hinzuweisen. Die Stellungnahmen sind im Sinne von § 6 Abs. 4 zu behandeln.

Die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen sind ausgeschlossen (PBG § 13 Abs. 4).